Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 19 / 21 700 Schriftliche Anfrage

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Tamara Lüdke (SPD)

vom 13. Februar 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. Februar 2025)

zum Thema:

Verkehrszeichenbrücke Landsberger Allee

und **Antwort** vom 3. März 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 6. März 2025)

Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

Frau Abgeordnete Tamara Lüdke (SPD) über die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/21700 vom 13. Februar 2025 über Verkehrszeichenbrücke Landsberger Allee

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wurde die für das 3. Quartal 2024 geplante Baumaßnahme zur Wiedererrichtung einer Verkehrszeichenbrücke auf der Landsberger Allee, auf der Höhe der Hausnummern 180 bis 180D, abgeschlossen? Falls nicht, wann ist mit einer Fertigstellung zu rechnen?

Antwort zu 1:

Ja. Die Baumaßnahme wurde fristgerecht abgeschlossen, so dass in diesem Abschnitt die Folgemaßnahme der Berliner Wasserbetriebe zur Erneuerung der Trinkwasserhauptleitungen auf der Landsberger Allee planmäßig starten konnte.

Frage 2:

Ist die Baumaßnahme bereits vollständig abgerechnet?

Antwort zu 2:

Nein. Der Bauvertrag mit der beauftragten Baufirma wurde in 2024 unstreitig schlussgezahlt. Die Ingenieurleistungen, welche insbesondere zur Bauüberwachung und Überwachung der Frist für Mängelansprüche beauftragt wurden, sind gemäß erbrachtem Leistungsstand abgerechnet.

Infolge der 5-jährigen Frist für Mängelansprüche ist die Maßnahme entsprechend nicht vollständig abgerechnet.

Weitere notwendige Ingenieurleistungen, z.B. Vermessungsleistungen, Baugrunduntersuchungen, Hauptprüfung gemäß DIN 1076, sind mittlerweile schlussgerechnet.

Frage 3:

Welche Maßnahmen zur Sicherstellung des Verkehrsflusses wurden während der Bauzeit getroffen? Gab es zusätzliche Kosten durch die Einschränkungen?

Antwort zu 3:

Ja. Während der baulichen Umsetzung mussten verkehrsregelnde einschränkende Maßnahmen, u.a. Sperrung einer Fahrspur für Baustelleneinrichtung, erfolgen. Diese Maßnahmen wurden geplant, verkehrsrechtlich angeordnet und baulich umgesetzt. Die Kosten waren in den entsprechenden Verträgen beinhaltet.

Frage 4:

Wie hoch waren die tatsächlich angefallenen Beschaffungs- und Errichtungskosten für die Verkehrszeichenbrücke auf Höhe der Landsberger Allee 180 bis 180D und wie setzen sich diese zusammen (z. B. Material, Arbeitsaufwand, Planungskosten)? Falls die Maßnahme noch nicht vollständig abgerechnet ist, wie hoch sind die derzeit prognostizierten Gesamtkosten?

Antwort zu 4:

Die konkreten Gesamtkosten können infolge der noch nicht vollständig abgerechneten Verträge nicht benannt werden. Aktuell ist von Gesamtkosten von ca. 750.000 Euro auszugehen. Die Kosten unterteilen sich in ca. 80 % Baukosten und 20 % Ingenieurleistungen.

Frage 5:

Aus welchem Haushaltstitel wird die Wiedererrichtung bezahlt?

Antwort zu 5:

Die Maßnahme wurde aus dem Kapitel/ Titel 0740/ 52102 finanziert.

Frage 6:

Wann wurde in der zuständigen Senatsverwaltung mit der Planung der Maßnahme begonnen? Wie viel Arbeitsaufwand ist insgesamt in die Bearbeitung der Maßnahme in der zuständigen Senatsverwaltung angefallen und auf welches Produkt gemäß § 7 Abs. 3 LHO wurde der Aufwand in der Kosten- und Leistungsrechnungen gebucht?

Antwort zu 6:

Mit der bauherrenseitigen Grundlagenermittlung und den Planungen wurde in 2021 begonnen. Die bauliche Fertigstellung erfolgte mit der VOB-Abnahme im August 2024. Der Aufwand wurde im Rahmen der Kosten- und Leistungsrechnung unter Bauherrenleistungen an Ingenieurbauwerken berücksichtigt.

Frage 7:

Welchen Anteil der Kosten erstatten die Verursachenden des Unfalls, in dessen Folge das Vorgängerschild schwer beschädigt und unbrauchbar geworden war? Warum ist keine Erstattung eines höheren Anteils möglich?

Antwort zu 7:

Der Sachverhalt befindet sich derzeit noch in Klärung mit dem Haftpflichtversicherer des Unfallverursachers.

Frage 8:

Auf welcher rechtlichen Grundlage wurde die erneute Aufstellung einer Verkehrszeichenbrücke notwendig? Welche alternativen Möglichkeiten, Fahrziele auszuschildern, wurden geprüft und wurde eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung nach § 7 Abs. 2 LHO durchgeführt? Welche Kosten wären bei den Alternativen entstanden?

Antwort zu 8:

Die Prüfung und Entscheidung, ob eine wegweisende Beschilderung an einer Verkehrszeichenbrücke oder als Seitenaufsteller am Fahrbahnrand aufgestellt wird, richtet sich nach den örtlichen Gegebenheiten und stellt jeweils eine Einzelfallentscheidung dar. Dabei stehen bei der Entscheidung der Straßenverkehrsbehörde die Sicherheit und die Ordnung des Verkehrs entsprechend der Vorgaben der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) und deren Verwaltungsvorschrift im Vordergrund.

Aufgrund des vorhandenen Baumbestandes sowie der geplanten Bäume in der Landsberger Straße besteht aus Sicht der Straßenverkehrsbehörde keine Möglichkeit, die Wegweisung so am Fahrbahnrand zu positionieren, dass diese rechtzeitig von den Verkehrsteilnehmenden wahrgenommen werden kann, um sich so frühzeitig orientieren und entsprechend des jeweiligen Fahrzieles einordnen zu können. Im Rahmen der straßenverkehrsbehördlichen Anhörung wurden keine Einwände von den Beteiligten erhoben.

Berlin, den 03.03.2025

In Vertretung

Johannes Wieczorek Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt